

Reform und Tenor sind weitgehend selbigen.
Der Tatbestand ist auch weitgehend übereinstimmend.
Der verspätete Antrag - da nicht zu spät ist -
sollte nicht wörtlich und einpraktisch durchgeführt werden.
Zustimmung nehmen Sie das Eigentum an.
Aber die Zuerkennung eines Zahlungsanspruchs in Höhe von
(nur) 3.300 € ist übereinstimmend.
Der verspätete Antrag war nicht zu machen, da Anträge bis
zu dem Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt sind.
Der Statut fällt gemäß aus (1. Lösungsfrage).

gut (15 P)

Kaisr, 07.09.2021



[Redacted]
(Name, Vorname)

25.08.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-2R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juni 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Okt. 21 die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]
(Unterschrift)

Az.: 50 3456/15

Landgericht Meiningen

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

^{üid}
~~Stadt~~hüniger Landgeräts Amts, vertreten
durch den Geschäftsführer Ulrich Schacht,
Fortschrittstr. 4, 96515 Sonneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Hobelt, Göbelstr. 44, 96515 Sonneberg

gegen

Alexander Kem, Steinbogener 12, 96515
Sonneberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Pauline Gerold, Wiesengrund 1, 98646
Hildburghausen

1. hat das Landgericht Meiningen - ^{Zivil} Kammer 5 -
durch die Richterinnen am Landgericht
Arnold als Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin
Eigentümerin des Mercedes E345
des Herstellers Poiss/Schmalkalden,
✓ Fahrgestell - Nr. 5567 TH879, ist.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an
die Klägerin 3.300 € nebst Zinsen
hieraus iHv. 5 Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszins-
satz seit dem 04.08.2015 zu
zahlen. Im Übrigen wird die Klage
✓ abgewiesen

3. ~~Die~~ Die Kosten des Rechtsstreits
tragen die Klägerin zu $\frac{3}{8}$ und
der Beklagte zu $\frac{5}{8}$.

Kostenaufhebung?

4. Das Urteil ist vorläufig voll-
streckbar, ~~für die Klägerin~~ gegen
Sicherheitsleistung iHv. 110% des
✓ jeweils zu vollstreckenden Betrages

Tabellensatz

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche im Zusammenhang mit der
✓ Veräußerung eines Mähtraktors geltend

Die Klägerin und der Beklagte schlossen am 01.03.2013 einen Kaufvertrag über einen Mähtraktor (Modell E345, Hersteller ROSS) zum Kaufpreis von 55.000€, den der Beklagte für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nutzen wollte.
✓

Der Kaufvertrag enthielt folgende Vereinbarung in Ziff. IV:

„Jede Vertragsseite kann – bis zur endgültigen beiderseitigen Erfüllung des gesamten Vertrags – jederzeit vom Vertrag zurücktreten.“
✓

Diese Abrede war zwischen den Parteien
✓ einzeln ausgehandelt worden

Im März 2013 lieferte die Klägerin einen Mähdescher (~~das~~ Fahrgestell-Nr.: 5567TH879) unter Vorlage des Lieferscheins an den Beklagten.

Der Lieferschein enthielt in Fettdruck den Ausdruck „Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt“, was der Beklagte auch zur Kenntnis nahm.

Einsprechend der im Kaufvertrag getroffenen Ratenabzahlungsvereinbarung (1. Rate 3 Wochen nach Lieferung, 2. Rate März 2014, 3. Rate März 2015, 4. Rate März 2016) ~~der~~ zahlte der Beklagte die beiden ersten Raten i.H.v. gesamt 15.000€.

In der Erntesaison 2013 nutzte der Beklagte den Mähdescher für insgesamt 600 Stunden, wobei ein Mähdescher

derselben Art insgesamt ^{für} 10.000 Betriebsstunden genutzt werden kann, ehe er aufgrund seiner Abnutzung nicht mehr einsetzbar ist.

In der darauffolgenden Embesaison 2014 entschied sich der Belegte gegen eine landwirtschaftliche Nutzung seines Feldes und beantragte stattdessen bei dem Landwirtschaftsministerium eine sogenannte Ökoprämie (Grünlandprämie). Dem lag ein Umweltprojekt des Landes zugrunde, bei dem Prämien für unbearbeitete Ackerflächen gewährt werden. Über den Antrag des Belegten über insgesamt 30.000 € wurde bisher nicht entschieden.

Am 15.02.2015 vereinbarten die Parteien auf eine Anfrage des Belegten hin

eine neue Ratenzahlungabrede, nach der die weiteren Raten am 15.11.2015, am 15.11.2016 und am 15.11.2017 (jäh) sein sollten.

✓ Daraufhin einigten sich die Klägerin den Mähdrescher bis zur vollständigen Zahlung sicherzustellen.

✓ Am 02.04.2015 fuhr ein Mitarbeiter der Klägerin den Mähdrescher, ohne den Beklagten hierüber zu informieren, von dem Feld des Beklagten weg und auf das Grundstück der Klägerin. Der Beklagte versuchte dies zu verhindern, indem er dem Mitarbeiter folgte und versuchte, sich dem Mähdrescher in den Weg zu stellen, wovon er durch weitere Mitarbeiter der Klägerin abgehalten wurde.

Mit Schreiben vom 04.04.2015 erklärte die Klägerin schließlich den Rücktritt vom Kaufvertrag.

✓ Mit Rechnung vom 13.04.2015 machte sie eine Nutzungserschädigung i.H.v. 20.000 € gegenüber dem Beklegten geltend. Die Summe ergibt sich aus einer Berechnung der fiktiven Mietkosten für einen Mähdrescher auf Basis der sogenannten „Lohnmischer“, wobei die Miete ~~25€~~ / Hektar beträgt und der Beklegte für 2013 und 2014 je 400 Hektar hätte bewirtschaften können.

✓ Im Juli 2015 übersandete die Klägerin dem Beklegten eine weitere Rechnung, mit welcher sie Schadensersatz i.H.v. 11.000 € und Ausgleich einer Wertminderung i.H.v. 11.000 € verlangte.

Den Schadensersatz begründete die Klägerin damit, dass eine Prüfung des Mähdrockens ergeben habe, dass die Verkabelung durch Mäusefraß zerstört sei und die Reparaturkosten sich auf 4.000€ beläufen.

Dieser Schaden war mehrere Tage oder maximal einige Wochen vor der Sicherstellung durch die Klägerin eingetreten.

Eine Rückfrage bei dem Hersteller Poiss ergab, dass der Mähdrocker einen unerkannten Defekt aufwies, der dazu führte, dass Mäuse in den Bereich der Verkabelung gelangen konnten. Dies war der Klägerin unbekannt.

Die zudem begehrte Wertminderung i.H.v. 11.000€ berechnete die Klägerin aus einer Wertminderung von -10% durch die Auslieferung und weiteren -10% durch die Nutzung, wobei sie den Wert des Mähdrockens zugrunde legte.

Der Beklegte leistete auf keine der Rechnungen eine Zahlung.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ein wirksamer Eigentumsvorbehalt vereinbart worden sei und der Beklegte auch für die zufällige Beschädigung durch Mäusefraß haften.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Eigentümerschein des Mähtröschers E345 des Herstellers Rois / Schmalzkalden, Fahrgestell-Nr. : 5567TH879, ist;

hilfsweise, dem Beklegten zu verurteilen, den Mähtröscher an die Klägerin zurückzuerwehren;

2. dem Beklegten zu verurteilen, an die Klägerin 35.000 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem

Basiskonstante seit Rechtsabhängigkeit
zu fallen.

Der Beklagte beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, er sei Eigentümer des Mähdreschers
und der Klägerin stünden keine Ansprüche zu.

Nachdem das Gericht in der münd-
lichen Verhandlung am 10.11.2015 ei-
nen Hinweis erteilt hat, hat die

Klägerin nun Schriftsatz nachlesen gelbe-

ten. Das Gericht hat mit einer

Schriftsatzfrist von 2 Wochen gesetzt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom

26.11.2015, eingegangen am selben

Tag, einen weiteren Antrag gestellt:

Sie ^{hat} ~~beauftragt~~ weiterhin beauftragt,

3. hilfsweise, den Beklagten zu
verurteilen, seinen Anspruch gegen
den Freistaat Thüringen auf Aus-
zahlung der sog. Ökoprämie für
die im Jahr 2014 unterbliebene

nicht

wirksam

und eingeführt

Bearbeitung der zu seinem
landwirtschaftlichen Betrieb
in Sonneberg, Steinbogentor 12,
gehörenden Ackerflächen an
die Klägerei abzutreten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur
teilweise begründet.

1.

Der Klageantrag zu 1) ist zulässig
und begründet.

Das augenfeme Gericht ist örtlich bereits
aufgrund des § 29 I ZPO zuständig, jeden-
falls aber als Wohnortgericht des
Beklagten gem. §§ 12, 13 ZPO. Die sachliche
Zuständigkeit des Landgerichts folgt
aus dem 5.000€ überstigenden

Zuständigkeitstreitwert gem. § 1 ZPO
iVm. §§ 23 Nr. 1, 71 I OVG iVm. §§ 3, 6 ZPO.

Der Klägerin stellt auch das nach
§ 256 I ZPO erforderliche Feststellungs-
✓ interesse zu. Daneben fällt jeder
eigene rechtliche Interesse, insbesondere
wenn dem feststellungsfähigen Recht
eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicher-
heit droht und das erstrebte Urteil
geeignet ist, diese zu beseitigen.

Diese Voraussetzungen liegen hier
vor, da aufgrund des Bestreitens
der Eigentümerstellung der Klägerin
durch den Beklagten eine gegen-
✓ wärtige Unsicherheit hierüber herrscht

Die Feststellungsklage ist auch begründet
da die Klägerin tabellarische Eigen-
✓ tümerin der Mähmaschinen iSd. § 903

BOB ist. Sie hat ihr ursprünglich
hieran bestehendes Eigentum nie ver-
loren, da die Parteien einen wirk-
✓ samen Eigentumsvorbehalt vereinbart
haben und die Bedingung der voll-
ständigen Kaufpreiszahlung nie
eingetreten ist. Dass die dingliche
Einigung der Parteien iSd. § 929 S. 1
BOB unter der aufschiebenden
Bedingung vollständiger Kaufpreis-
zahlung stand (§ 158 I BOB) folgt
aus der zum Zeitpunkt der Über-
gabe getroffenen Vereinbarung eines
Eigentumsvorbehalts.

✓ Dem steht auch nicht entgegen, dass
sich in dem Kaufvertrag gem. § 153
BOB keine Abrede über einen
Eigentumsvorbehalt findet, da

die kaufrechtliche Vereinbarung aufgrund des Trennung- und Abstraktionsprinzips keine Aussage über die dingliche Vereinbarung trifft.

Der Eigentumsvorbehalt ist nicht mehr im Rahmen der Lieferung des Mahdtrisches vereinbart worden, indem die Klägerin ein darauf gerichtetes Angebot in dem Lieferschein gemacht hat, das der Beklagte konkludent durch widerspruchsfreie Entgegennahme angenommen hat, §§ 145 ff. BGB. Es ergibt sich aus der gebotenen Auslegung aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung der Verkehrsmittel (vgl. §§ 133, 157 BGB), dass in dem überreichen des Lieferscheins ein entsprechendes Angebot lag.

Hiermit hat sich der Beklegte, der das Angebot unstrittig zur Kenntnis genommen hat, stillschweigend ~~und~~ einverstanden erklärt.

Darüber hinaus ist die Bedingung nicht eingetreten, da der Beklegte nicht den vollständigen Kaufpreis an die Klägerin gezahlt hat. Weder nach der zuerst getroffenen noch nach ~~der~~ der späteren Ratenvereinbarung hat der Beklegte den gesamten Kaufpreis beglichen. Es kommt insoweit nicht darauf an, dass die Klägerin vor der vollständigen Zahlung von Vertrag zurückgetreten ist, da es dem Beklegten dennoch freistand, die Forderung zu beglichen.

Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Rücküberweisung des Mädchens

war demnach mangels Eintritt der inner-
prozessualen Bedingung nicht mehr zu
entscheiden.

2.

Der ^{zulässige} Klageantrag zu 2) ist teilweise
begründet, nämlich hinsichtlich des
begehrten Nutzungserlasses für das
Jahr 2013 i.H.v. 3.300 € (hierzunehm
a)), nicht jedoch hinsichtlich des
weiter begehrten Nutzungserlasses für das
Jahr 2014 (hierzunehm b)) oder
des Anspruchs auf ^{Wertminderung} ~~Schadenersatz~~
(hierzunehm c)) oder Schadens-
ersatzes (hierzunehm d)).

a) Die Klägerin hat gegen den Beklagten

für das Jahr 2013 lediglich einen
Nutzungsersatzanspruch i.H.v. 3.300€
gem. §§ 346 I a.E., II Nr. 1 BGB. Denn die
Klägerin ist wirksam vom Kaufvertrag
zurückgetreten, ihr Klageantrag war
jedoch der Höhe nach nicht vollstän-
dig begründet.

Für den am 04.06.2015 i.S.d. § 349 BGB
erklärten Rücktritt stand der Klägerin
ein ~~Rücktrittsrecht~~ vertragliches

✓ Rücktrittsrecht zu. Die Abrede des
Kaufvertrages in Ziff. IV ist Teil
des Vertrages geworden und auch
wirksam. Insbesondere stellt der Wirk-
samkeit nicht eine Unwirksamkeit
gem. §§ 307 I, 308 Nr. 3 BGB entgegen
da die Parteien die Vertragsbe-
stimmung individuell ausgehandelt
haben (vgl. § 305 b BGB).

Die Klägerin kann gem. §§ 346 I a. E., II Nr. 1 BGB die tabärllich gegebenen Nutzungen i.S.d. § 100 BGB als Wertersatz ersetzt verlangen.

Die Höhe des zu leistenden Wertersatzes bestimmt sich dabei anders als die Klägerin meint aber nicht nach dem fiktiven Mietbetrag für die Nutzfläche, sondern anhand der zeitanteiligen linearen Wertminderung. Bei dem Mähdrescher als Nutzfahrzeug war insofern die mögliche Gesamtnutzung (10.000 Betriebsstunden) in Relation zu der tabärllichen Nutzung zu setzen (6.000 Betriebsstunden).

Hieraus ergibt sich bei der gem. § 346 II 2 BGB gebotenen Zugrundelegung des Kaufpreises i.H.v. 55.000 €

der demonierte Ersatz iHv. 3.300€.
Der Zinsanspruch folgt aus § 291, 288 I BGB
iVm. § 187 I BGB analog ab dem 4.4.2015.

b) Für das Jahr 2013 stellt der Klägerin
inder kein Anspruch auf Nutzung-
entschädigung ^{iHv. 10000€} zu.

Ein solcher folgt bereits nicht aus
§ 346 I a. E., II BGB, da danach nur
tatsächlich gezogene Nutzungen ersatz-
fähig sind.

Aber auch ein Ersatzanspruch gem.
§ 347 I BGB scheidet aus. Denn hier-
nach würde der Klägerin allenfalls
dann ein Anspruch zu, wenn der Be-
klagte Nutzungen entgegen den Regeln
einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht
gezogen hat, obwohl ihm dies möglich
~~und zumutbar~~ gewesen wäre.

Diese Voraussetzungen liegen nicht
vor. In dem Verzicht auf die

landwirtschaftliche Nutzung und ^{em} dort
Beauftragen der sog. Ökoprämie liegt
kein objektiver Verstoß gegen die Regeln
einer ordnungsgemäßen Wirtschaft. Denn
andernfalls würde der Zweck der
Ökoprämie teilweise unterlaufen
werden. Aus dem Wortlaut der
Norm lässt sich zudem nicht ab-
leiten, dass die ordnungsgemäße
Wirtschaft rein monetär zu verste-
hen ist. Es kann vielmehr auch
landwirtschaftlich sinnvoll sein,
Ackerflähen nicht zu nutzen für
einen bestimmten Zeitabschnitt.

✓ c) Die Klägerin hat auch keinen An-
spruch auf Zahlung von 11.000 €
als Wertminderung gem. § 346 II
Nr. 3 BGB. Denn Wertersatz ist nach

dieser Vorschrift niemals für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme zu zählen. Eine solche liegt hier allerdings vor, denn der Beklagte hat den Mähdröcher nur im Rahmen des üblichen Gebrauchs in Betrieb genommen. Hierin liegt keine ersatzfähige Verschlechterung im Sinne der Vorschrift.

d) Schließlich hat die Klägerin auch keinen Schadensersatzanspruch i.H.v. 4.000€ wegen der Beschädigung der Verkabelung des Mähdröchers.

Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 346 II, 280 I BGB wegen der Verletzung des Rückgewährschuldverhältnisses. Im Ausgangspunkt ist hierbei zu berücksichtigen,

das der Beklyte aufgrund des vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts jederzeit mit dem Rücktritt rechnen musste und daher stets sorgfältig mit dem Mähdrescher umgehen musste. Eine gem. §287 S.2 BGB mögliche Haftung auch für Zufall war hier allerdings nicht einschlägig, da sich der Beklyte zu keiner Zeit im Vertrag mit dem Kaufpreis raten befand. Er hat noch vor Fälligkeit der dritten Rate auf eine Anpassung der Ratenzahlungsvereinbarung hingewirkt und leistete folglich stets fristgerecht.

am 15.2.2015

Eine Haftung aus Verschulden scheidet
✓ aus, da sich der Beklyte erfolgreich von der Verschuldensvermutung des §280 I 2 BGB exkulpieren konnte

gem. § 292 S. 1 ZPO. Denn es ~~steht fest~~,
dass ist unstrittig, dass es zu der
Beschädigung der Verkabelung nur
aufgrund eines Fabrikationsfehlers
kommen konnte und der Beklagte
insoweit schuldenlos handelte.

3.

Über den mit Schriftsatz vom 26.11.
2015 gestellten Hilfsantrag war nicht
zu entscheiden, da er aufgrund der
Verspätung nicht zulassen war.

Denn die von Gericht gesetzte
Schriftsatzfrist gem. § 139 II ZPO endete
am 26.11.2015 gem. § 222 I ZPO i.H.v.
§ 188 BGB. ~~Der~~ ^{er} verspätete Antrag
war auch nicht entsprechend § 283
S. 2 ZPO zulassen, da die
Klägerin die Verspätung nicht ert-

Schuldigt hat und nur zwei Werk-
tage bis zur Urteilsverkündung
verblieben.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus
§ 92 I 1 Alt. 2 ZPO. Die Entscheidung
zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Unterschrift

Streitwertbeschluss

in dem Rechtsstreit

[Rechtssache wie S. 1]

etwa, hoch |

wird der Streitwert auf 79.000 €
festgesetzt.

Für den Klageantrag zu 1) war ein

Streitwert iHv. 44.000€ festzusetzen,
für den Zählerpaarung zu 2) ein
Wert iHv. 35.000€

Diese Abcheidung folgt aus §§ 3,
6 ZPO, §§ 39 I, 40, 48 I, 43 I, 45 I
2, 3 AKA.

Rechtsbehelf: Beschwerde gem. § 68^I AKA

Unterschrift